

Hinweise für Gewerbetreibende

- In der TRGS 521 „Faserstäube“, Teil 1: „Anorganische Faserstäube“ wird der gewerbliche Umgang mit KMF beschrieben.
- Der Arbeitgeber hat der zuständigen Behörde und dem zuständigen Unfallversicherungsträger den Umgang mit Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen, die krebserregende Faserstäube der Kategorie 2 freisetzen können, unverzüglich, spätestens 14 Tage vor Beginn des Umgangs anzuzeigen.
- Mit der am 01.01.2002 in Kraft getretenen Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses (AVV) wurden KMF (AVV-Schlüsselnummer 17 06 03*) als gefährlich gekennzeichnet.
- Fallen beim Abfallerzeuger pro Jahr weniger als insgesamt 2 Tonnen gefährliche Abfälle an, ist es ausreichend den Verbleib mit Übernahme-scheinen zu dokumentieren.
- Fallen beim Abfallerzeuger pro Jahr mehr als insgesamt 2 Tonnen gefährliche Abfälle an, ist vor der Anlieferung ein Entsorgungsnachweisverfahren gemäß den Bestimmungen der Nachweisverordnung durchzuführen. Der Entsorgungsnachweis ist beim Landesamt für Umwelt (LfU), Außenstelle Nordbayern, Schloss Steinenhausen, 95326 Kulmbach einzureichen. Für die Anlieferung wird der behördlich bestätigte Entsorgungsnachweis mit Annahmeerklärung benötigt. Jede Anlieferung muss mit Begleitscheinen dokumentiert werden.
- Mineralfaserabfälle sind am Entstehungsort staubdicht zu verpacken und gegebenenfalls zu befeuchten. Für den Transport sind transparente und staubdichte Kunststoffsäcke zu verwenden.

Entsorgungsstellen und Gebühren

- Fallen beim Abfallerzeuger pro Jahr weniger als 2 Tonnen Mineralfasern an, kann die Entsorgung über die Bauschuttdeponie Jesenwang oder die Reststoffdeponie Jedenhofen (Landkreis Dachau) erfolgen.
- Fallen beim Abfallerzeuger pro Jahr mehr als 2 Tonnen an, sollte die Entsorgung über die Reststoffdeponie Jedenhofen erfolgen.

Entsorgungsstelle	Abfallart	Gebühr
Bauschuttdeponie Jesenwang	Mineralfaser verpackt in transparenten Kunststoffsäcken inkl. Transport zur Deponie Jedenhofen bei Anlieferungen unter 100 kg, pauschal	247,00 €/t 19,00 €
Reststoffdeponie Jedenhofen	Nicht brennbare Abfälle (z.B. Mineralfaser) bei Anlieferungen unter 100 kg, pauschal	207,00 €/t 16,00 €

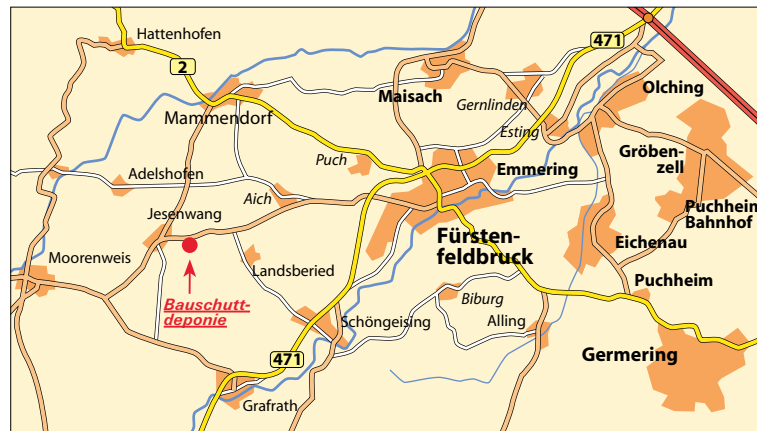
Bei der Gütegemeinschaft Mineralwolle e. V. und den Bauberufsgenossenschaften ist die Handlungsanleitung „Umgang mit Mineralwolle-Dämmstoffen“ erhältlich. Die Broschüre kann auch direkt aus dem Internet heruntergeladen werden (www.gisbau.de).

Öffnungszeiten

Öffnungszeiten der Bauschuttdeponie Jesenwang

- Montag - Donnerstag 7.00 - 16.00 Uhr
- Freitag 7.00 - 13.00 Uhr
- Samstag* 8.30 - 12.30 Uhr

*keine Anlieferung von big-bags möglich



Öffnungszeiten der Reststoffdeponie Jedenhofen

- Dienstag 8.00 - 15.00 Uhr



Fragen? Rufen Sie uns an!

Abfallberatung: (0 81 41) 5 19-5 16
5 19-5 17
5 19-4 07

Bauschuttdeponie: (0 81 46) 94 53 17
e-mail: info@awb-ffb.de
Internet: www.awb-ffb.de

Herausgeber:

AWB Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck
Münchener Straße 33, 82256 Fürstfeldbruck
2. aktualisierte Auflage, 1/2007

Dieses Falblatt wurde auf 100% Recyclingpapier gedruckt.

Offensive für die Umwelt



Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Fürstfeldbruck informiert:

Künstliche Mineralfasern (KMF)

Künstliche Mineralfasern (KMF)

Anorganische Synthesefasern werden unter dem Oberbegriff „Künstliche Mineralfasern (KMF)“ zusammengefasst. Hierunter fallen mineralische Wollen (Glas-, Stein- und Schlackenwollen sowie keramische Wollen), Textilglasfasern/Endlosfasern, Whisker und polykristalline Fasern.

Die künstlich hergestellten Mineralfasern können in zwei Untergruppen aufgeteilt werden – die glasigen (amorphen) und die kristallinen KMF. Quantitativ am bedeutsamsten sind die Mineralwollen aus der Gruppe der glasartigen KMF.

KMF werden seit über 50 Jahren vor allem in verschiedenen Bereichen des Bauwesens als Dämmmaterialien verwendet.

Eine Gesundheitsgefährdung ergibt sich bei den KMF –ähnlich wie bei Asbest – durch ihre Eigenschaft, kritische Fasern abzugeben. Im Gegensatz zu Asbest weisen die Fasern im Körper eine geringere Biobeständigkeit auf und brechen quer zur Faserrichtung. Sie werden deshalb anders als Asbestfasern bewertet. Als kanzerogen werden lungengängige, biobeständige Fasern der Gestalt Länge > 5 µm, Durchmesser < 3 µm, Verhältnis von Länge zu Durchmesser > 3, eingestuft.

Eine Umweltgefährdung ist durch ihren Gehalt an organischen Stoffen, z. B. Bindemitteln wie Phenolharzen und Formaldehydharzen, Schmelzmitteln wie Mineralöl und Klebstoffen möglich.

Bei Produkten, die vor 1996 eingebaut worden sind, muss von einem Krebsverdacht ausgegangen werden. Seitdem werden in Deutschland Mineralwolleprodukte hergestellt, die als unbedenklich gelten. Bei Produkten, die nach 1996 eingebaut wurden, besteht aber noch ein Krebsverdacht, der nur durch einen Einzelnachweis widerlegt werden kann. Seit 01.06.2000 dürfen in Deutschland nur noch neue Produkte verarbeitet werden, die nach der Gefahrstoffverordnung als unbedenklich gelten.

„Alte“ und „neue“ Mineralwolle-Dämmstoffe

In der Praxis spricht man von zwei Typen von Mineralwolle-Dämmstoffen:

„Alte“ Mineralwolle-Dämmstoffe

Unter „alten“ Mineralwolle-Dämmstoffen“ werden Produkte zusammengefasst, die nicht die Freizeichnungskriterien des Anhanges IV Nr. 22 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung erfüllen.

Seit 01.06.2000 gilt in Deutschland ein Verbot des Herstellens, des Inverkehrbringens und des Verwendens von Mineralwolle-Dämmstoffen, die nicht die o. g. Kriterien erfüllen und als krebserzeugend (Kategorie 2) oder krebserzeugend (Kategorie 3) gelten. Der Umgang mit „alten“ Mineralwolle-Dämmstoffen ist daher nur noch im Zuge von Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten möglich bzw. zulässig. Für solche Arbeiten gilt die Anlage 4 zur TRGS 521*.

*TRGS = *Technische Regeln für Gefahrstoffe*

„Neue“ Mineralwolle-Dämmstoffe

Bei neueren Dämmmaterialien aus KMF wurde sowohl die Fasergeometrie als auch die chemische Zusammensetzung soweit verändert, dass diese inzwischen als nicht krebserzeugend eingestuft werden können. Solche modernen KMF-Produkte sind am „RAL-Gütezeichen“ zu erkennen. Dieses wird durch eine Güteschutzgemeinschaft überwacht, die gleichzeitig eine Positivliste im Internet führt (www.mineralwolle.de).



Wenn KMF-haltige Materialien sachgemäß eingebaut wurden, besteht aus Sicht des Umweltbundesamtes keine Veranlassung die Mineralwolle-Dämmstoffe zu entfernen. Von einem Austausch der Dämmstoffe ist abzuraten, da bei baulichen Eingriffen die Faserfreisetzung am höchsten ist.

Hinweise für Privatpersonen

Um gesundheitlichen Schäden vorzubeugen, sollten beim Entfernen von Dämmstoffen mit künstlichen Mineralfasern einige Schutzmaßnahmen beachtet werden:

- Vermeiden der Staubentwicklung durch Schneiden statt Sägen.
- Tragen langärmeliger geschlossener Arbeitskleidung.
- Tragen von Schutzhandschuhen und Schutzbrille, gegebenenfalls Atemschutzmaske.
- Feuchte Reinigung der Arbeitsräume und Arbeitsgeräte nach Beendigung der Arbeiten.
- Sammeln der KMF-haltigen Abfälle in staubdichten Kunststoffsäcken.

Entsorgung von geringen Mengen

- Mineralwolle kann an allen großen Wertstoffhöfen abgegeben werden (Container für vermischten Bauschutt).
- Die KMF-haltigen Abfälle sind verpackt in verschlossenen transparenten Kunststoffsäcken anzuliefern.
- Bitte beachten Sie, dass die Anlieferung an den Wertstoffhöfen auf eine Menge von 0,5 Kubikmeter beschränkt ist.
- An den Wertstoffhöfen wird pro angefangene 0,25 Kubikmeter eine Gebühr von 2,50 € erhoben (15 Liter sind frei).

Entsorgung von größeren Mengen

Größere Mengen (ab 0,5 Kubikmeter) Mineralwolleabfälle können an der Bauschuttdeponie Jesenwang oder an der Reststoffdeponie Jedenhofen angeliefert werden (Gebühren siehe nächste Seite).

Wichtiger Hinweis

Zum Umgang mit Asbest hat der Abfallwirtschaftsbetrieb ein gesondertes Informationsblatt herausgegeben. Das Infoblatt kann beim Abfallwirtschaftsbetrieb angefordert oder im Internet unter www.awb-ffb.de heruntergeladen werden.